

Pflegekinder- Pflegeeltern zum Nachlesen

Religionserziehung

Religionserziehung

Die religiöse Erziehung des Kindes ist Bestandteil der elterlichen Sorge. Wird die elterliche Sorge durch einen Vormund wahrgenommen, hat dieser über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Eine Festlegung der Religion erfordert jedoch immer eine Rücksichtnahme auf die Eltern.

Im Alltag der Pflegefamilien kommen die Bestimmungen insbesondere in den Bereichen Taufe, schulischer Religionsunterricht, Kommunion, Konfirmation oder Firmung zum Tragen. Es ist nicht möglich, ein Pflegekind ohne Genehmigung der Eltern - oder des Vormundes - an einem der oben genannten religiösen Ereignisse teilnehmen zu lassen.

Entscheidungen des Vormunds im Zusammenhang mit der Religionserziehung bedürfen immer der Genehmigung des Familiengerichts und werden in der Regel - wenn möglich - erst nach der Anhörung der leiblichen Eltern getroffen.

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ist das Kind selbst zu befragen. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres kann ein Kind nicht zu einem Konfessionswechsel gezwungen werden. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind religionsmündig.

Rechtliche Grundlagen

Artikel 7 Abs. 2 Grundgesetz

§ 2 Gesetz über religiöse Kindererziehung (RKEG)

§ 3 RKEG

§ 5 RKEG

§ 1801 Bürgerliches Gesetzbuch - Religiöse Erziehung

Weitere Informationen durch

Jugendamt der Stadt Nürnberg
Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung und Beratung
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg

Telefon: 0911 / 2 31 - 41 00 oder 2 31 – 23 89

Fax: 0911 / 2 31 - 31 02

E-Mail: j43-verw@stadt.nuernberg.de